

S A T Z U N G

der

Versorgungskasse

der

Deutscher Herold

Versicherungsgesellschaften

Versicherungsverein a.G.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 14.03.2023, Geschäftszeichen: VA 13-I 5002/00209#00011.

	Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.	
--	---	--

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT 1. Name, Sitz und Zweck der Kasse

- § 1 Name, Sitz und Zweck der Kasse

ABSCHNITT 2. Mitgliedschaft

- § 2 Voraussetzungen für die Aufnahme
- § 3 Beginn der Mitgliedschaft, Anmeldung
- § 4 Aufnahme und Dauer der Mitgliedschaft
- § 5 Außerordentliche oder freiwillige Mitgliedschaft

ABSCHNITT 3. Erträge der Kasse

- § 6 Kassenerträge
- § 7 Beiträge der Mitglieder
- § 8 Zuschüsse des Arbeitgebers

ABSCHNITT 4. Leistungen der Kasse

- § 9 Art der Leistungen
- § 10 Wartezeit
- § 11 Anspruchsberechtigte
- § 12 Altersrente
- § 13 Berufsunfähigkeitsrente
- § 14 Witwen- bzw. Witwerrente
- § 15 Waisenrente
- § 16 Höhe der Rentenleistungen
- § 17 Erhebung von Ansprüchen auf Kassenleistungen
- § 18 Nachweise nach Eintritt der Leistungspflicht
- § 19 Verfügung über Kassenansprüche
- § 20 Inhaberklausel
- § 21 Sterbegeld

ABSCHNITT 5. Verwaltung

- § 22 Kassenorgane
- § 23 Vorstand
- § 24 Vertreterversammlung
- § 25 Zusammensetzung und Wahlzeit des Aufsichtsrates
- § 26 Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters
- § 27 Beschlüsse und Wahlen des Aufsichtsrates
- § 28 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates
- § 29 Abschlussprüfer
- § 30 Vermögensverwaltung
- § 31 Rechnungslegung
- § 32 Finanzielle Sicherstellung der Kasse
- § 33 Erfüllungsort
- § 34 Entscheidungen
- § 35 Willenserklärungen und Anschriftenänderungen
- § 36 Bekanntmachungen

	Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.	
--	---	--

ABSCHNITT 6. Auflösung der Kasse

§ 37 Auflösung der Kasse

ABSCHNITT 7. Satzungsänderungen und Übergangsvorschriften

§ 38 Satzungsänderungen

§ 39 Übergangsvorschriften

ANHANG

Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1.1

Rentenerhöhung für freiwillige Mitglieder (zu § 16 Absatz 2.2. der Satzung)

Anlage 1.2

Rentenerhöhung für ordentliche Mitglieder durch freiwillige
Einmalbeiträge (zu § 16 Absatz 2.3. der Satzung)

Anlage 1.3

Liste der Gesellschaften der Zurich Gruppe Deutschland (zu § 1 Absatz 2 der Satzung)

	Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.	
--	---	--

ABSCHNITT 1. Name, Sitz und Zweck der Kasse

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Kasse

1. Die Kasse führt den Namen 'Versorgungskasse der Deutscher Herold Versicherungsgesellschaften, Versicherungsverein a. G., Köln. Der Sitz der Kasse ist Köln. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Trägerunternehmen der Kasse sind die DEUTSCHER HEROLD Aktiengesellschaft und die Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft. Beide Trägerunternehmen gehören zur Zurich Gruppe Deutschland.

Der Kasse angeschlossen sind bestimmte ehemalige und gegenwärtig mit den Trägerunternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundene übrige Gesellschaften der Zurich Gruppe Deutschland in ihrer jeweiligen Zusammensetzung; die für die Versorgungskasse relevanten ehemaligen und gegenwärtigen zur Zurich Gruppe Deutschland gehörenden Gesellschaften sind in Anlage 1.3 aufgeführt. Infolge von gruppeninternen Umstrukturierungsmaßnahmen (Fusion, Teil-Betriebsübergang) sowie von individuellen Arbeitsplatzwechseln waren bzw. sind ehemalige Mitarbeiter der Trägerunternehmen mittlerweile in den verschiedensten Gesellschaften der Zurich Gruppe Deutschland tätig bzw. sind zwischenzeitlich aus der Zurich Gruppe Deutschland ausgeschieden.

Die in Anlage 1.3 genannten Gesellschaften der Zurich Gruppe Deutschland werden nachstehend zusammen 'Versicherungsgruppe' genannt.

3. Die Kasse hat den Zweck, den Mitgliedern im Alter, bei Berufsunfähigkeit und nach ihrem Tod ihren Hinterbliebenen sowie Mitgliedern, die nach § 5 Absatz 2 der Satzung eine ausserordentliche Mitgliedschaft erwerben, im Alter eine Versorgung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zu gewähren.

Auf die Kassenleistungen besteht Rechtsanspruch.

	Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.	
--	---	--

ABSCHNITT 2. Mitgliedschaft

§ 2 Voraussetzungen für die Aufnahme

1. Alle im Inland gegen feste Bezüge im Innendienst kaufmännisch und gewerblich tätigen Mitarbeiter der Versicherungsgruppe werden ordentliche Mitglieder der Kasse.

Voraussetzungen sind,

- dass sie mindestens 20 und nicht über 45 Jahre alt sind und
- dass es sich nicht nur um eine nebenberufliche, vorübergehende oder aushilfsweise Beschäftigung handelt.

Wurde ein Arbeitsvertrag mit einem Hausmeister-Ehepaar geschlossen, so kann nur der Arbeitnehmer Mitglied werden, auf den der höhere Arbeitszeitanteil entfällt.

2. Die Aufnahme von über 45jährigen Mitarbeitern bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Vorstands der Kasse. Die Aufnahme solcher Mitarbeiter ist nur gegen Einzahlung eines Einkaufsgeldes und grundsätzlich nur so lange möglich, als diese Mitarbeiter nicht älter als 55 Jahre sind.

Das Einkaufsgeld beträgt 20% der Summe der Beiträge, die der Mitarbeiter und die Versicherungsgruppe an die Kasse entrichtet hätten, wenn dieses Mitglied vom 45. Lebensjahr an im Dienste der Unternehmen der Versicherungsgruppe gestanden und das bei Dienstantritt vereinbarte Gehalt bezogen hätte. Das Einkaufsgeld kann in angemessenen Teilzahlungen entrichtet werden.

Das Einkaufsgeld wird bei der Berechnung der Versicherungsleistungen nicht berücksichtigt. Die Wartezeit nach § 10 der Satzung wird von der Zahlung des Einkaufsgelds nicht berührt.

3. Im Zweifel und in Sonderfällen entscheidet der Vorstand der Kasse.
4. Von der ordentlichen Mitgliedschaft können auf Antrag Angestellte befreit werden, in deren Anstellungsvertrag eine anderweitige Pensionsregelung getroffen ist oder getroffen wird.
5. Mitarbeiter, die mit Wirkung zum 01.01.1997 oder später in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis eintreten oder übernommen werden, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

	Satzung Versorgungskasse der Deutschen Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.	
--	---	--

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft, Anmeldung

1. Die ordentliche Mitgliedschaft bei der Versorgungskasse beginnt regelmäßig mit der festen Anstellung bei der Versicherungsgruppe, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird.
2. Auf besonderen Antrag bei der Versicherungsgruppe kann der Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft zurückverlegt werden. Die vollen Beiträge ohne Zinsen sind alsdann nachzuentrichten. Welches Einkommen der zurückliegenden Zeit zugrunde zu legen ist, bestimmt der Arbeitgeber. Die Beitragsnachzahlung kann in Teilzahlungen erfolgen.
3. Bei Anmeldung seines Beitritts zur Kasse hat der Betriebsangehörige die vom Vorstand verlangten Angaben über seinen Familienstand und die Geburtsdaten seines Ehepartners bzw. seines früheren Ehepartners und seiner Kinder zu machen. Änderungen im Familienstand sind der Kasse unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Aufnahme und Dauer der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in die Kasse erfolgt durch ihren Vorstand. Die Mitteilung der erfolgten Aufnahme geschieht durch Aushändigung eines Mitgliedsscheins, in welchem der Beginn der Mitgliedschaft angegeben ist.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt bei Ausscheiden des Mitglieds aus den Diensten der Versicherungsgruppe. Sie erlischt nicht bei unmittelbar hieran anschließendem Eintritt in den vorläufigen Ruhestand gemäß dem Vorruhestandsabkommen für die Versicherungswirtschaft, sofern das Mitglied die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung bei Ausscheiden erfüllt hat bzw. ohne vorzeitiges Ausscheiden erfüllt hätte. Übergänge von Mitgliedern von einer Gesellschaft der Versicherungsgruppe auf eine andere (z.B. durch Individualvereinbarung, Fusion, Betriebsübergang o.ä.) berühren deren mitgliedschaftliche Rechte nicht. § 2 Absatz 5 der Satzung bleibt unberührt.
3. Jede Mitgliedschaft erlischt
 - 3.1. bei Eintritt des Versorgungsfalls oder
 - 3.2. durch Ausschluss aus der Kasse. Dieser kann vom Vorstand der Kasse beschlossen werden, wenn das Mitglied in rechtswidriger Absicht die Kasse getäuscht oder zu täuschen versucht hat.
4. Zur Vermeidung einer Doppelversorgung ist eine Mitgliedschaft in der Kasse dann ausgeschlossen, wenn Mitarbeiter bereits anderweitig eine Versorgungszusage haben, für die ein Unternehmen der ehemaligen Versicherungsgruppe der Deutschen Bank (z.B. durch Individualvereinbarung, Fusion, Betriebsübergang o. ä.) Aufwendungen zu erbringen hat.

	Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.	
--	---	--

§ 5 Außerordentliche oder freiwillige Mitgliedschaft

1. Sämtliche ordentliche Mitglieder, die in den Diensten der Versicherungsgruppe stehen oder nach dem 01.01.1997 aus den Diensten der Versicherungsgruppe ausgeschieden sind, haben, ohne sofortige Rentenleistungen beanspruchen zu können, die außerordentliche Mitgliedschaft erworben.

Als Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft gilt, wenn diese gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung zurückverlegt worden ist, frühestens der Beginn der Betriebszugehörigkeit.

Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt mit Einstellung der Beitragszahlung. Das außerordentliche Mitglied erwirbt eine beitragsfreie Anwartschaft in Höhe der beim Ausscheiden erworbenen Anwartschaft.

2. Ausgleichsberechtigte Personen, denen nach § 10 des Gesetzes zum Versorgungsausgleich („VersAusglG“) zu Lasten eines Mitgliedes oder eines versorgungsberechtigten Altersrentenempfängers im Sinne von § 12 der Satzung ein Anrecht bei der Kasse übertragen wird, ohne sofortige Rente beanspruchen zu können, erwerben die außerordentliche Mitgliedschaft, sofern das Anrecht rechtskräftig übertragen wurde mit Vorlage der im Ehescheidungsverfahren rechtskräftig getroffenen Feststellung des Ausgleichsanspruchs nach § 10 VersAusglG. Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt in diesem Fall mit wirtschaftlicher Wirkung zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils.
3. Außerordentliche Mitglieder, die sich zur Fortzahlung von Beiträgen entschließen, erwerben auf schriftlichen Antrag die freiwillige Mitgliedschaft. Der Antrag ist nur einmal möglich und muss innerhalb von 3 Monaten nach Ausscheiden aus den Diensten der Versicherungsgruppe gestellt werden. Das freiwillige Mitglied muss innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Antragsbestätigung die Beitragszahlung aufnehmen. Unterbleibt die Beitragszahlung innerhalb dieser Frist, wird die Antragsbestätigung hinfällig.
4. Außerordentliche Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung und freiwillige Mitglieder gemäß vorstehenden Absatz haben Anspruch auf Gewährung sämtlicher Kassenleistungen sowie auf Beteiligung an den Überschüssen der Kasse; sie sind zur Ausübung eines Kassenamts nicht befugt.

Außerordentliche Mitglieder gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung haben in Anwendung von § 11 Absatz 1 Nummer 3 VerAusglG Anspruch auf Gewährung einer Altersrente sowie auf Beteiligung an den Überschüssen der Kasse; sie sind zur Ausübung eines Kassenamtes nicht befugt.

5. Freiwillige Mitglieder werden ab 01.07.1997 beitragsfrei gestellt.

	Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.	
--	---	--

ABSCHNITT 3. Erträge der Kasse

§ 6 Kassenerträge

Die Erträge der Kasse sind:

1. Beiträge der ordentlichen und freiwilligen Mitglieder,
2. Erträge aus Kapitalanlagen,
3. Zuschüsse des Arbeitgebers,
4. sonstige Erträge.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

1. Die Beiträge sind Monatsbeiträge; sie sind zu Beginn eines jeden Kalendermonats fällig. Für ordentliche Mitglieder werden die Beiträge von der Versicherungsgruppe bei den Zahlungen der Gehälter bzw. Vorruhestandsgelder einbehalten und der Kasse gutgeschrieben. Die Beiträge freiwilliger Mitglieder sind innerhalb zweier Wochen vom Fälligkeitstag an kostenfrei an die Kasse zu zahlen. Beiträge können nur durch schriftliche Erklärung des Vorstandes der Kasse gestundet werden.
2. Die Monatsbeiträge ordentlicher Mitglieder betragen 3% des jeweiligen pensionsfähigen Einkommens. Freiwillige Mitglieder zahlen Beiträge in Höhe des von ihnen selbst in ihrer ordentlichen Mitgliedschaft zuletzt gezahlten Beitrags einschließlich eines Verwaltungskostenaufschlags, der sich nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan richtet.

Die Beiträge der Kasse sind unabhängig von den Beiträgen der gesetzlichen Sozialversicherung.

3. Als pensionsfähiges Einkommen für ordentliche Mitglieder gilt das im Dezember des vorausgegangenen Kalenderjahres von der Versicherungsgruppe bezogene Einkommen bis zu dem von den Trägerunternehmen im Einvernehmen mit der Vertreterversammlung zuletzt festgelegten und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Höchstbetrag. Dem Einkommen entspricht das Bruttogehalt einschließlich etwaiger Zulagen bzw. das Vorruhestandsgeld.

Urlaubs- und Weihnachtsgratifikationen und sonstige Sonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen u.ä. bleiben, auch wenn sie regelmäßig gezahlt worden sind, unberücksichtigt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand der Kasse.

4. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit der Mitgliedschaft in der Kasse gemäß § 3 der Satzung, sie erlischt mit Ablauf des Kalendermonats,
 - 4.1. in dem der Leistungsfall gemäß den §§ 12 bis 15 der Satzung eintritt oder das Mitglied aus der Kasse ausscheidet,
 - 4.2. der dem Monat vorhergeht, in dem die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt, sofern sich das Mitglied nicht zur freiwilligen Fortführung gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung entschließt.

	Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.	
--	---	--

5. Alle ordentlichen Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit der Anwartschaften nach dem Betriebsrentengesetz erfüllt sind, können beantragen, durch zusätzliche Einmalbeiträge ihre Rentenanswartschaften weiter zu erhöhen. Entsprechende Anmeldungen sind nur bis zum Ablauf eines Kalenderjahres für das jeweils folgende Kalenderjahr möglich. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

Die Einmalbeiträge sind vom Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung kostenfrei an die Kasse zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so gilt der Antrag auf Erhöhung der Rentenanswartschaft als zurückgezogen.

6. Solange bei einem ordentlichen Mitglied die Zahlung des Gehalts oder des Vorruhestandsgelds ruht (z.B. bei Mutterschutzleistungen, längerer Krankheit oder gemäß § 7 Absatz 3 des Vorruhestandsabkommens für die Versicherungswirtschaft), ruht auch die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen. Beiträge können jedoch für die Ruhezeit oder einen Teil der Ruhezeit freiwillig jeweils in Höhe des letzten Pflichtbeitrags bezahlt werden. Dies gilt nicht für ordentliche Mitglieder im Vorruhestand bei Ruhen des Vorruhestandsgeldes gemäß § 7 Absatz 3 des Vorruhestandsabkommens. Eine nachträgliche Zahlung soll nur bis zu einem Jahr nach Wiederaufnahme der Gehaltszahlung erfolgen.
7. Beginnend mit dem 01.07.1997 erlischt die Verpflichtung und endet die Möglichkeit der Beitragszahlung.

§ 8 Zuschüsse des Arbeitgebers

1. Die Versicherungsgruppe leistet an die Versorgungskasse einen monatlichen Zuschuss zu den jeweils eingegangenen Mitgliederbeiträgen, dessen Höhe von den Trägerunternehmen jeweils im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde nach vorheriger Verständigung mit dem Vorstand der Kasse festgestellt wird.
2. Für Beiträge, die im Zusammenhang mit dem Ruhen der Gehaltszahlung gemäß § 7 Absatz 6 der Satzung gezahlt werden, werden Zuschusszahlungen im Verhältnis der vom Mitglied selbst gezahlten Beiträge geleistet.
3. Zuschüsse zu Beiträgen von außerordentlichen und freiwilligen Mitgliedern sowie zu freiwilligen zusätzlichen Einmalbeiträgen der ordentlichen Mitglieder werden nicht geleistet.
4. Mit Wirkung vom 01.07.1997 leistet der Arbeitgeber keine Zuschüsse, Beiträge oder andere Zahlungen mehr an die Kasse, aus denen die Arbeitnehmer Rentenansprüche oder Anwartschaften erwerben.

	Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.	
--	---	--

ABSCHNITT 4. Leistungen der Kasse

§ 9 Art der Leistungen

Die Kasse zahlt Alters-, Berufsunfähigkeits-, Hinterbliebenenrenten und Sterbegeld; außerordentliche Mitglieder im Sinn von § 5 Absatz 2 der Satzung erhalten in Anwendung des § 11 Absatz 1 Nummer 3 VersAusglG ausschließlich Altersrente. Alle Renten sind monatlich nachträglich zahlbar.

§ 10 Wartezeit

Ein Anspruch auf Kassenleistungen entsteht, abgesehen von der Rückzahlung von Beiträgen, erst nach Vollendung der Wartezeit. Die Wartezeit ist vollendet, wenn die Beiträge für 60 Monate bezahlt sind. Hierbei werden Zeiten, für die die Beiträge gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung nachentrichtet wurden, nur bis zu 3 Jahren angerechnet.

Für alle am 30.06.1997 versicherten ordentlichen Mitglieder gilt die Wartezeit - unabhängig von der Beitragszahlungsdauer - als erfüllt.

§ 11 Anspruchsberechtigte

1. Ansprüche auf die Kassenleistungen können im Leistungsfall alle Mitglieder bzw. deren in dieser Satzung genannten und zur Geltendmachung berechtigten Angehörige geltend machen.
2. Auch ordentliche Mitglieder, bei denen die Beitragszahlung zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles ruht, bzw. deren Angehörige sind anspruchsberechtigt.

	Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.	
--	---	--

§ 12 Altersrente

1. Voraussetzung ist, dass das Mitglied in den Ruhestand tritt oder der Vorruhestand gemäß Vereinbarung mit dem Arbeitgeber (entsprechend § 1 Absatz 2 Vorruhestandsabkommen) beendet ist und das Mitglied auch keine Ansprüche gemäß § 13 der Satzung mehr hat. Für den Eintritt in den Ruhestand sind die dienstvertraglichen Regelungen maßgebend, die das Mitglied mit seinem Arbeitgeber vereinbart. Die Altersrente wird erstmals am Schluss des Monats gezahlt, der auf den Monat folgt, in welchem das Mitglied das 60. Lebensjahr vollendet hat; für den Fall, dass die außerordentliche Mitgliedschaft im Sinne von § 5 Absatz 2 der Satzung nach Vollendung des 60. Lebensjahres erworben wird, wird die Altersrente mit Schluss des Monats, in welchem die Mitgliedschaft entsteht, gezahlt. Die Altersrente endet in jedem Fall zum letzten Mal am Schluss des Monats, in dem der Tod eintritt.
2. Bei weiterer Berufstätigkeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres wird sowohl für ordentliche als auch für außerordentliche und freiwillige Mitglieder die Zahlung der Altersrente aufgeschoben. Die Rente wird dann am Ende des Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem das Mitglied seine Berufstätigkeit aufgibt, spätestens mit dem Ende des Monats, ab welchem das Mitglied erstmals einen Anspruch auf Regelaltersrente hat.

§ 13 Berufsunfähigkeitsrente

1. Ist das Mitglied durch ärztlich nachgewiesene Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall zur Ausübung seines Berufes voraussichtlich dauernd unfähig (berufsunfähig), so zahlt die Kasse Berufsunfähigkeitsrente. Die Berufsunfähigkeitsrente beginnt, wenn die arbeitsvertraglichen Bezüge aufhören. Die Rente wird nachschüssig gezahlt. Die Berufsunfähigkeitsrente endet in dem Monat, in dem die Berufsunfähigkeit des Leistungsempfängers wegfällt oder in dem der Leistungsempfänger stirbt.

Vollendet der Empfänger einer Berufsunfähigkeitsrente das 60. Lebensjahr, so wird die Berufsunfähigkeitsrente automatisch in eine Altersrente umgewandelt.

2. Als berufsunfähig gilt das Mitglied, dessen Arbeitsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Mitglieds von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

Für den Eintritt der Berufsunfähigkeit sowie für den Wiedereintritt der Berufsfähigkeit ist der entsprechende Bescheid des Sozialversicherungsträgers maßgeblich. Falls das Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung nicht angehört oder der Sozialversicherungsträger den Antrag des Mitgliedes ablehnt, sind zum Nachweis der Berufsunfähigkeit die in § 17 Absatz 3.1 der Satzung genannten Unterlagen einzureichen.

3. Mit dem Beginn der Berufsunfähigkeitsrente erlischt die Beitragspflicht des Mitglieds; sie setzt wieder ein, wenn das Mitglied erneut berufsfähig wird.
4. Bezieht der Empfänger einer Berufsunfähigkeitsrente trotz festgestellter Berufsunfähigkeit vor Beginn der Altersrente Arbeitseinkommen, so wird die Berufsunfähigkeitsrente um die Hälfte

	Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.	
--	---	--

des Betrages gekürzt, um den das Arbeitseinkommen und die Berufsunfähigkeitsrente zusammen das durchschnittliche Arbeitseinkommen des Mitglieds während der letzten drei Jahre vor Beginn der Berufsunfähigkeitsrente übersteigen.

5. Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf die Rente.

Hat sich der Versicherte die Berufsunfähigkeit beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann die Rente ganz oder teilweise versagt werden.

In besonderen Fällen kann von der Anwendung dieser Bestimmungen abgesehen werden. Darüber entscheidet verbindlich der Vorstand der Kasse.

6. Soweit die Kasse nach § 13 Absatz 5 der Satzung nicht verpflichtet ist, Kassenleistungen zu gewähren, werden die Beiträge des Mitgliedes zzgl. 3% Zinsen p.a. zurückerstattet.

§ 14 Witwen- bzw. Witwerrente

1. Witwen- bzw. Witwerrente erhält der überlebende Ehegatte, der mit dem Mitglied zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war, bzw. der überlebende Lebenspartner, der mit dem Mitglied zum Zeitpunkt des Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gelebt hatte. Die Witwen- bzw. Witwerrente wird zum ersten Mal am Schluss des Monats gezahlt, der auf den Monat folgt, in dem der Tod des versicherten Mitglieds bzw. des Leistungsempfängers eintritt, zum letzten Mal am Schluss des Monats, in dem der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner eine neue Ehe oder eine neue Lebenspartnerschaft eingeht oder in dem er stirbt.
2. Anwartschaft auf Witwen- bzw. Witwerrente hat der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner auch, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Todes des Mitglieds aber vor dem 1. September 2009 geschieden bzw. die Lebenspartnerschaft aufgehoben war und sich der Versorgungsausgleich wegen dieser Scheidung nach dem bis zum 1. September 2009 geltenden Recht richtet. Geht im Falle des Satzes 1 das Mitglied nach der Scheidung der Ehe bzw. der Aufhebung der Lebenspartnerschaft eine neue Ehe oder Lebenspartnerschaft ein, so wird im Rentenfall die Witwen- bzw. Witwerrente auf den letzten und die früheren Ehegatten bzw. Lebenspartner aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt entsprechend den vor bzw. nach der Scheidung bzw. Aufhebung gezahlten Beiträgen.

Die Renten des letzten Ehegatten bzw. Lebenspartners und der früheren Ehepartner sind voneinander unabhängig. Stirbt eine der vorgenannten Personen, erhöhen sich die Ansprüche der anderen nicht.

3. Die Witwen- bzw. Witwerrente wird, falls das verstorbene Mitglied mehr als 20 Jahre älter war als sein Ehepartner bzw. Lebenspartner, für jedes angefangene darüber hinausgehende Jahr um je 5%, höchstens aber um 50% gekürzt.
4. Geht der Empfänger einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft ein, so wird nach seinem Ableben eine Witwen- bzw. Witwerrente für den neuen Ehegatten bzw. Lebenspartner nicht gezahlt.

	Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.	
--	---	--

5. Geht die Witwe bzw. der Witwer eine neue Ehe bzw. Lebenspartnerschaft ein, so hat sie bzw. er Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages ihrer Witwen- bzw. seiner Witwerrente. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nachdem die Ehe geschlossen oder die Lebenspartnerschaft begründet worden ist, geltend gemacht wird.

§ 15 Waisenrente

1. Die Waisenrente wird zum ersten Mal am Schluss des Monats gezahlt, der auf den Monat folgt, in dem der Tod des Versicherten eintritt, letztmalig am Schluss des Monats, in dem die Waise stirbt oder in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet, und zwar auch dann, wenn die Witwe bzw. der Witwer während dieser Zeit eine neue Ehe oder Lebenspartnerschaft eingeht.
2. Auf Antrag wird die Waisenrente in besonderen Fällen (z.B. Berufsausbildung der Waisen) bis höchstens zum Ablauf des Monats, in dem die Waise 24 Jahre alt wird, weitergezahlt.

Leistet der Waise in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht seinen Grundwehr- bzw. Zivildienst ab, so verlängert sich die vorstehend vorgesehene Höchstzahlungsdauer um die Zeit der Heranziehung. Während der gesetzlichen Dienstzeit besteht kein Anspruch auf Zahlung von Waisenrente.

§ 16 Höhe der Rentenleistungen

1. Maßstab für die Kassenleistungen ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 6 und 7 dieser Regelung, die Summe der vom Mitglied gezahlten Beiträge.
Die Leistungen der Kasse sind unabhängig von den Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung.
2. Die Höhe der Altersrente, vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 6 und 7 dieser Regelung, oder der Berufsunfähigkeitsrente wird wie folgt berechnet:
 - 2.1. Für die Zeit ordentlicher Mitgliedschaft bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres beträgt die jährliche Altersrente oder Berufsunfähigkeitsrente für die ersten 60 Beitragsmonate
 - 5/8 der gezahlten Mitgliedsbeiträge, soweit diese vor dem 1.1.1984 entrichtet worden sind,
 - 54% der Mitgliedsbeiträge, soweit die Beiträge ab dem 1.1.1984 entrichtet worden sind,

für die folgenden Beitragsmonate

 - 5/16 der gezahlten Mitgliedsbeiträge, soweit diese vor dem 1.1.1984 entrichtet worden sind,
 - 27% der Mitgliedsbeiträge, soweit die Beiträge ab dem 1.1.1984 entrichtet worden sind.
 - 2.2. Für die Zeit der freiwilligen Mitgliedschaft errechnet sich die erworbene Altersrente bzw. Berufsunfähigkeitsrente anhand der vom Mitglied gezahlten Beiträge und der Umrechnungsfaktoren gemäß der in Anlage 1.1. aufgeführten Tabelle.

	Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.	
--	---	--

2.3. Werden freiwillige zusätzliche Einmalbeiträge gemäß § 7 Absatz 5 der Satzung gezahlt, erhöht sich die Altersrente bzw. Berufsunfähigkeitsrente entsprechend der in Anlage 1.2. aufgeführten Tabelle.

2.4. Beginnt die Altersrente zu einem späteren Zeitpunkt als dem 60. Lebensjahr, so werden die mehr gezahlten Beiträge und der spätere Rentenbeginn durch versicherungsmathematische Zuschläge gemäß Geschäftsplan berücksichtigt.

3. Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60% der Altersrente bzw. Berufsunfähigkeitsrente, die das verstorbene Mitglied zum Zeitpunkt seines Todes erworben hat bzw. erworben hätte.

Handelt es sich bei dem Anspruchsberechtigten um einen geschiedenen, nicht wiederverheirateten Ehepartner des verstorbenen Mitglieds, so werden bei der Berechnung jedoch die an ihn oder den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zur Durchführung der Regelung des Versorgungsausgleichs erbrachten oder zu erbringenden Leistungen von dem Bemessungsbetrag nach vorstehenden Absatz 2 dieser Regelung in Abzug gebracht, soweit durch sie das Anwartschaftsrecht des Mitglieds ausgeglichen werden sollte.

4. Die Waisenrente beträgt für jedes Kind 12% der Altersrente bzw. Berufsunfähigkeitsrente, die der verstorbene Leistungsempfänger zum Zeitpunkt seines Todes erworben hat bzw. das verstorbene Mitglied erworben hätte.

Vollwaisen erhalten den doppelten Rentenbetrag.

5. Witwen- bzw. Witwer- und Waisenrenten sind der Höhe nach begrenzt auf die Altersrente bzw. Berufsunfähigkeitsrente, die der verstorbene Leistungsempfänger bezogen hat bzw. auf die Höhe der Rentenanwartschaft des Mitglieds zum Zeitpunkt seines Todes. Die hinterbliebene Witwe bzw. der hinterbliebene Witwer erhält dabei stets einen ungekürzten Anspruch, die Restleistung wird entsprechend der Zahl der anspruchsberechtigten Waisen aufgeteilt. Sofern ein Waise aus dem Kreis der anspruchsberechtigten Waisen ausscheidet, wird die dem ausgeschiedenen Waisen gewährte Leistung auf die verbleibenden Waisen aufgeteilt.

6. Die Altersrente an ein außerordentliches Mitglied im Sinn von § 5 Absatz 2 der Satzung ergibt sich durch wertgleiche Umrechnung des durch das Familiengericht festgestellten Ausgleichswerts in eine auf das Alter 60 aufgeschobenen Altersrente, sofern das außerordentliche Mitglied im Sinn von § 5 Absatz 2 der Satzung Rentenanwärter ist (Altersrentenanwärter); sofern das außerordentliche Mitglied zum Altersrentenbezug berechtigt ist (Altersrentner), ergibt sich die Altersrente durch wertgleiche Umrechnung des durch das Familiengericht festgestellten Ausgleichswertes in eine im Zeitpunkt der Entstehung der Mitgliedschaft beginnende Rente vorstehender Absatz 2.4 dieser Regelung gilt entsprechend. Die Ermittlung der Berechnung der Altersrente ergibt sich aus dem Technischen Geschäftsplan der Kasse.

7. Wird für ein außerordentliches Mitglied im Sinn von § 5 Absatz 2 der Satzung eine Anwartschaft auf Altersrente begründet, vermindern sich die Leistungen nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 5 dieser Regelung im Verhältnis des Ausgleichswertes (entsprechend vorstehenden Absatz 6 dieser Regelung) zur Deckungsrückstellung zu Beginn des Versicherungsjahrs des Ehezeitendes. Entsprechendes gilt bei einer externen Teilung, wobei anstelle des Ausgleichswertes der Kapitalbetrag tritt, der an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlen ist. Die Ermittlung der Berechnung der Altersrente ergibt sich aus dem Technischen Geschäftsplan der Kasse.

	Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.	
--	---	--

§ 17 Erhebung von Ansprüchen auf Kassenleistungen

1. Die Gewährung von Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente erfolgt auf Antrag. Dieser ist vom Mitglied oder seinen Hinterbliebenen oder auch vom Arbeitgeber schriftlich zu stellen und zu begründen unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen (Mitgliedsschein, Geburts-, Heirats-, Lebenspartnerschafts- und/oder Sterbeurkunde, rechtskräftige Feststellung des Ausgleichsanspruchs nach § 10 VersAusglG bei der Kasse).
2. Zur Geltendmachung der Altersrente sind vom berechtigten Mitglied nachzuweisen:
 - eine eigene laufende Versorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge oder
 - die Erreichung der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung oder das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen für eine laufende Versorgung wegen Invalidität
3. Den Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Beginn der Altersrente hat das Mitglied unverzüglich dem Vorstand der Kasse schriftlich anzuzeigen.
 - 3.1. Zur Begründung der Rentenansprüche hat es auf seine Kosten einzureichen:
 - eine Beschreibung des die Berufsunfähigkeit begründenden Leidens und seiner Ursachen und
 - ausführliche Berichte der Ärzte, die es wegen der Berufsunfähigkeitsursachen behandeln oder behandelt haben, über Beginn, Art, Ursache, Verlauf und Dauer des Leidens sowie über den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Berufsunfähigkeit.
 - 3.2. Außerdem ist das Mitglied verpflichtet, die von der Kasse weiter verlangten zweckdienlichen Aufklärungen und Auskünfte zu erteilen und sich auf Kosten der Kasse durch die von ihr beauftragten Ärzte untersuchen zu lassen. Den sachdienlichen Anordnungen, die der untersuchende oder behandelnde Arzt nach gewissenhaftem Ermessen trifft, um die Heilung zu fördern oder die Berufsunfähigkeit zu mindern, hat das Mitglied Folge zu leisten.
 - 3.3. Die Entscheidung der Träger der Sozialversicherung über den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bzw. Berufsunfähigkeit ist beizubringen.
4. Werden Witwen- bzw. Witwer- oder Waisenrenten beansprucht, so sind noch einzureichen:
 - eine amtliche Sterbeurkunde, in der Alter und Geburtsort des Mitglieds mit angegeben sind,
 - ein ausführliches Zeugnis des Arztes über die Todesursache,
 - bei vorangegangenen Scheidungen bzw. Aufhebungen Unterlagen über die Dauer der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft,
 - die im Ehescheidungsverfahren getroffene gerichtliche Regelung des Versorgungs- und Zugewinnausgleichs bzw. die im Verfahren zur Aufhebung der Lebenspartnerschaft getroffene gerichtliche Regelung des Zugewinnausgleichs.

	Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.	
--	---	--

§ 18 Nachweise nach Eintritt der Leistungspflicht

1. Bei Zahlung von Renten aller Art:

Die Kasse ist berechtigt, grundsätzlich alle 2 Jahre vom Leistungsempfänger einen Lebensnachweis zu verlangen.

2. Bei Zahlung von Berufsunfähigkeitsrente:

- 2.1. Wird trotz Berufsunfähigkeit noch ein Arbeitseinkommen erzielt, so ist der Leistungsempfänger verpflichtet, über dessen Höhe auf Verlangen der Kasse Auskunft zu geben.

- 2.2. Der Vorstand der Kasse hat das Recht, Nachprüfungen der Berufsunfähigkeit, jedoch höchstens einmal im Jahr, auf Kosten der Kasse vornehmen zu lassen. Kommt der Leistungsempfänger diesem Verlangen trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb eines Monats nicht nach, so hat er für die Dauer der Unterlassung keinen Anspruch. Liegt aufgrund einer Nachprüfung Berufsunfähigkeit nicht mehr vor, so fällt die Berufsunfähigkeitsrente vom nächsten Monat an fort.

3. Bei Zahlung von Witwen- bzw. Witwer- und Waisenrente:

Der Kasse ist unverzüglich mitzuteilen, wenn

- die Witwe bzw. der Witwer eine neue Ehe oder Lebenspartnerschaft eingeht,
- die Witwe bzw. der Witwer stirbt,
- ein Kind, das Waisenrente bezieht, stirbt.

Auf Verlangen der Kasse hat die Witwe bzw. der Witwer nachzuweisen, dass sie bzw. er noch keine neue Ehe oder Lebenspartnerschaft eingegangen ist.

§ 19 Verfügung über Kassenansprüche

Die Ansprüche auf Kassenleistungen dürfen nicht verpfändet oder abgetreten werden.

§ 20 Inhaberklauseel

1. Die Kasse darf den Inhaber des Mitgliedsscheins als berechtigt ansehen, über alle Ansprüche der Kasse gegenüber zu verfügen, insbesondere die Leistung in Empfang zu nehmen; sie kann aber verlangen, dass er seine Verfügungs- oder Empfangsberechtigung nachweist.
2. Wird der Kasse angezeigt, dass der Mitgliedsschein vernichtet oder abhanden gekommen ist, so stellt sie auf Antrag des Berechtigten eine Ersatzurkunde aus, wenn der Verlust genügend glaubhaft gemacht wird.

§ 21 Sterbegeld

Stirbt ein Mitglied vor Rentenbeginn, ohne dass eine Hinterbliebenenrente fällig wird, so wird den Erben, die die Bestattungskosten zu tragen haben, ein Sterbegeld gewährt.

	Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.	
--	---	--

Zur Geltendmachung des Anspruches auf Zahlung eines Sterbegeldes haben die Erben dem Vorstand der Kasse einen Erbschein mitsamt dem schriftlichen Antrag, aus dem sich die Erbber-
rechtigung ergibt, vorzulegen.

Die Höhe des zu zahlenden Sterbegeldes ermittelt sich wie folgt

- 600 EUR für jedes volle Kalenderjahr der Mitgliedschaft in dem das verstorbene Mit-
glied Beiträge an die Kasse gezahlt hat

und / oder

- 100 EUR für jedes beitragsfreie volle Kalenderjahr der Mitgliedschaft des verstorbenen
Mitgliedes in der Kasse.

Das Sterbegeld wird der Höhe nach gemäß § 232 Abs. 1 Nr. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz
auf höchstens 8.000,00 EUR festgesetzt. Ansprüche von Berechtigten bestehen jeweils nur in
Höhe der für eine steuerbefreite Kasse steuerlich zulässigen Höchstbeträge.

	Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.	
--	---	--

ABSCHNITT 5. Verwaltung

§ 22 Kassenorgane

1. Organe der Kasse sind:
 1. der Vorstand,
 2. die Vertreterversammlung und
 3. der Aufsichtsrat.
2. Die Organe sind sämtlich ehrenamtlich tätig.

§ 23 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen. Zwei Vorstandsmitglieder, nämlich der Vorsitz und sein Stellvertreter, werden von den Trägerunternehmen vorgeschlagen. Sie brauchen nicht der Kasse anzugehören. Zwei weitere Vorstandsmitglieder werden vom Betriebsrat des Gemeinschaftsbetriebes Rheinland der Zurich Gruppe Deutschland („Betriebsrat“) vorgeschlagen. Sie sollen ordentliche Mitglieder der Kasse sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vertreterversammlung gewählt.
2. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt für den Rest seiner Amtszeit ein von den Trägerunternehmen bzw. dem Betriebsrat vorgeschlagenes Ersatzmitglied ein, welches von der Vertreterversammlung gewählt wird.
3. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen im Namen der Kasse ausgestellt und von dem Vorsitz oder seinem Stellvertreter und einem Vorstandsmitglied unterschrieben sein.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung und laufende Verwaltung der Kasse sowie die Ausführung aller Beschlüsse.
5. Der Vorsitz oder sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand zur Verhandlung ein, sooft die Lage der Geschäfte es erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

	Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.	
--	---	--

§ 24 Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung besteht aus zwölf ordentlichen Mitgliedern der Kasse, die in gleicher Anzahl vom Betriebsrat des Gemeinschaftsbetriebes Rheinland der Zurich Gruppe Deutschland („Betriebsrat“) und von den Trägerunternehmen benannt werden. Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder endet jedoch erst mit der Wahl der neuen Mitglieder. Eine erneute Benennung nach Ablauf der Amtsdauer ist ebenso zulässig wie eine vorzeitige Abberufung.
2. Der Vorstand der Kasse beruft mindestens einmal im Jahr, spätestens aber bis zum 1. August, die Vertreterversammlung schriftlich oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Vertreterversammlung sind:
 - 2.1. der vom Vorstand der Kasse zu erläuternde Jahresabschluss nebst Lagebericht,
 - 2.2. die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes,
 - 2.3. die Entlastung des Vorstandes,
 - 2.4. die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - 2.5. die Entlastung des Aufsichtsrates,
 - 2.6. Änderungen der Satzung und die Auflösung der Kasse,
 - 2.7. Anträge und Anfragen der Mitglieder der Vertreterversammlung
 - 2.8. Bestellung des Abschlussprüfers.
3. In der Vertreterversammlung führt der Vorsitz der Vorstandes oder sein Stellvertreter bzw. ein anderes vom Vorstand beauftragtes Mitglied den Vorsitz.
4. Jedes Mitglied kann Anträge an die Vertreterversammlung stellen. Die Anträge sind mindestens 8 Tage vorher beim Vorstand einzureichen und schriftlich oder in Textform zu begründen.
5. In der Vertreterversammlung hat jeder anwesende Vertreter eine Stimme.
6. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Schriftliche Beschlussfassungen sind möglich, wenn kein Mitglied der Vertreterversammlung widerspricht.

§ 25 Zusammensetzung und Wahlzeit des Aufsichtsrates

1. Die Kasse hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus 4 Mitgliedern.
2. Mitglied des Aufsichtsrates kann auch eine Person sein, die nicht Mitglied der Kasse ist. Sämtliche Mitglieder der Aufsichtsrates sollen in den Diensten der Zurich Gruppe Deutschland stehen oder gestanden haben. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte der Kasse sein.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Vertreterversammlung gewählt. Vorschläge für die Wahl kann jedes Mitglied der Vertreterversammlung unterbreiten. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem zwei der

	Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.	
--	---	--

Mitglieder des Aufsichtsrates auf Vorschlag der von den Trägerunternehmen benannten Vertreter und zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates auf Vorschlag der vom Betriebsrat benannten Vertreter mit jeweils der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vertreterversammlung gewählt werden. Auf Antrag eines Mitgliedes der Vertreterversammlung wird die Wahl geheim durchgeführt.

4. Für jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann entsprechend dem in § 25 Absatz 3 der Satzung genannten Verfahren ein Ersatzmitglied gewählt werden. Es ist zulässig, dass ein Ersatzmitglied gleichzeitig für zwei oder mehr Mitglieder des Aufsichtsrates gewählt wird. Das Ersatzmitglied tritt an die Stelle des Aufsichtsratsmitglieds, das während seiner Amtszeit ausscheidet. Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, soll die Vertreterversammlung für jedes ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied entsprechend dem in § 25 Absatz 3 der Satzung genanntem Verfahren ein neues Aufsichtsratsmitglied wählen, das bis zum Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds im Amt bleibt.
5. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert regelmäßig 4 Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der ordentlichen Vertreterversammlung, die im vierten Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, wird nicht mitgerechnet.
6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem Vorstand niederlegen. Die Niederlegung darf nicht zur Unzeit erfolgen.

§ 26 Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters

1. Der Aufsichtsrat wählt jeweils für eine Amtszeit nach § 25 Absatz 5 der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 27 Beschlüsse und Wahlen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen (Präsenzsitzungen, Telefon-, Audio- und Videokonferenzen oder eine Kombination davon sind möglich). Es ist je Kalenderhalbjahr eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Ein abwesendes Mitglied kann an den Beschlussfassungen einer Sitzung durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse außerhalb einer Sitzung schriftlich, fernmündlich oder in Textform (z.B. E-Mail oder Telefax) gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Das gleiche gilt für die Vornahme von Wahlen.
2. Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter an die zuletzt bekannt gegebenen Anschriften der Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder in Textform (z.B. E-Mail oder Telefax) erfolgen. Es soll eine Einberufungsfrist von zwei Wochen gewahrt werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

	Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.	
--	---	--

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung teilnehmen.
4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gleiches gilt für Wahlen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates kein Zweitstimmrecht. Über Art und Form der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
5. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 28 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er kann zu diesem Zweck von dem Vorstand jederzeit Berichterstattung über alle Angelegenheiten der Kasse verlangen, insbesondere die Bücher und Schriften der Kasse sowie den Kassenbestand einsehen und prüfen. Er kann einzelne Aufsichtsratsmitglieder beauftragen, die Einsichtnahme und Prüfung nach § 28 Absatz 1 Satz 2 der Satzung vorzunehmen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss nebst Lagebericht zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
3. Im Übrigen obliegt dem Aufsichtsrat die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten nach § 210 Absatz 2 Satz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit den dort genannten Regelungen des Genossenschaftsgesetzes, insbesondere die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kasse gegenüber dem Vorstand.

§ 29 Abschlussprüfer

1. Die Abschlussprüfer müssen mit dem Rechnungswesen vertraute Personen sein und dürfen weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören.
2. Die Abschlussprüfer haben die Aufgaben und Befugnisse gemäß § 35 Versicherungsaufsichtsgesetz in Verbindung mit den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Aufsichtsrat zu berichten.

§ 30 Vermögensverwaltung

1. Die Anlage des Kassenvermögens erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhaltenden Kassenbestände sowie die Bücher und Akten der Kasse sind nach Maßgabe der jeweiligen Beschlüsse des Vorstands sicher aufzubewahren. Die Kassenbestände müssen von fremden Geldern und Wertpapieren stets getrennt verwahrt werden.

	<p style="text-align: center;">Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.</p>	
--	---	--

	Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.	
--	---	--

§ 31 Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr der Kasse ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern sowie dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
3. Der Jahresabschluss nebst Lagebericht ist von dem Vorstand zu unterzeichnen und der Vertreterversammlung spätestens innerhalb der ersten 8 Monate des folgenden Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
4. Eine Abschrift des Jahresabschlusses nebst Lagebericht ist jeweils unverzüglich den Trägerunternehmen einzureichen.

§ 32 Finanzielle Sicherstellung der Kasse

1. Der Vorstand ist verpflichtet,
 - 1.1 jährlich durch einen versicherungsmathematischen Experten im Zusammenwirken mit dem Investment- und Risikomanagement prüfen zu lassen, ob in der finanziellen Ausstattung der Kasse eine Änderung eingetreten ist und welche Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Höhe des Rechnungszinses oder der Kassenleistungen, in diesem Zusammenhang erforderlich oder zulässig erscheinen und
 - 1.2 spätestens zum Abschlussstichtag eines jeden dritten Geschäftsjahres zusätzlich ein versicherungsmathematisches Gutachten über den Einfluss der wesentlichen Gewinn- und Verlustquelle auf das Bilanzergebnis und über die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, die der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde liegen, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorzulegen.

Der Vorstand hat der Vertreterversammlung, welche über die aufgrund der Prüfung von dem Vorstand oder den Trägerunternehmen etwa zu stellenden Anträge, beschließt, die Ergebnisse der zu vorstehenden Absätzen 1.1 und 1.2 vorgeschriebenen Überprüfungen vorzulegen. Der Aufsichtsrat ist vom Vorstand unverzüglich von den Ergebnissen der Prüfungen zu unterrichten.
2. Ergibt sich aufgrund der nach § 31 Absatz 2 dieser Satzung zu erstellenden Gewinn- und Verlustrechnung ein Überschuss, so werden auf Beschluss des Vorstandes, der bei Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung gefasst wird,
 - bis einschließlich dem Geschäftsjahr 2015 5% davon einer Verlustrücklage zugewiesen, bis diese 5% des Vermögens der Kasse, d.h. der Summe aller Aktiva der Kasse, erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
 - ab dem Geschäftsjahr 2016 mindestens 5 % und höchstens 10% davon einer Verlustrücklage zugewiesen, bis diese 10% des Vermögens der Kasse, d.h. der Summe aller Aktiva der Kasse, erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

	Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.	
--	---	--

Der verbleibende Überschuss wird der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zugewiesen. Die dieser Rückstellung zugeführten Überschüsse werden ausschließlich zur Erhöhung der Rentenanwartschaften und der laufenden Renten verwandt.

Über die Verteilung der der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zugewiesenen Überschüsse beschließt auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstandes alljährlich die Vertreterversammlung. Für ihre Beschlüsse wird sich die Vertreterversammlung von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

- 2.1. Anwärter und Rentner erhalten mindestens den Überschuss, der anteilig auf eigener Beitragsleistung beruht,
- 2.2. Die nicht auf eigener Beitragsleistung beruhenden Überschüsse können ganz oder teilweise ausschließlich zur Erhöhung der laufenden Renten verwandt werden.
Die Vertreterversammlung entscheidet darüber hinaus aufgrund von Informationen und Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstands über eine Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen. Die Vorschläge haben den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen im technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen. Die Beteiligung erfolgt gleichmäßig für alle Versicherten. Die Beschlussfassung findet jährlich statt. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
3. Ergibt sich aufgrund der nach § 31 Absatz 2 dieser Satzung zu erstellenden Gewinn- und Verlustrechnung ein Fehlbetrag und ist eine Verlustrücklage vorhanden, so wird diese zunächst zur Deckung des Fehlbetrages herangezogen. Reicht diese zur Deckung nicht aus, so hat die Vertreterversammlung durch Satzungsänderung die Mittel und die Verpflichtungen der Kasse untereinander in Einklang zu bringen. Bei Herabsetzung der Leistungen können auch die bereits laufenden Renten entsprechend gekürzt werden.
4. Die in § 32 Absatz 1 bis 3 der Satzung vorgesehenen Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Die Beschlüsse haben auch für bestehende Versicherungsverhältnisse Wirksamkeit.

§ 33 Erfüllungsort

Erfüllungsort sind die Geschäftsräume der Kasse in Köln. Leistungen der Kasse werden auf Antrag dem Empfangsberechtigten übersandt. Die Art der Übermittlung bestimmt die Kasse.

§ 34 Entscheidungen

Alle Entscheidungen, insbesondere über Ansprüche auf Kassenleistungen und den Verlust der Mitgliedschaft, obliegen dem Vorstand der Kasse. Die Entscheidung ist dem Betroffenen durch Brief mitzuteilen. Ablehnende Bescheide sind zu begründen.

	Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.	
--	---	--

§ 35 Willenserklärungen und Anschriftenänderungen

1. Willenserklärungen und Anzeigen, die die Mitgliedschaft betreffen, bedürfen der Schriftform, auch wenn dies nicht ausdrücklich bestimmt ist. Sie werden wirksam, sobald sie zugegangen sind.
2. Das Mitglied bzw. der Leistungsempfänger hat zur Vermeidung von Rechtsnachteilen eine Änderung seiner Postanschrift der Kasse unverzüglich anzuzeigen. Nimmt das Mitglied bzw. der Leistungsempfänger seinen Aufenthalt außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, soll er der Kasse zugleich einen in diesem Gebiet ansässigen Zustellungsbevollmächtigten nennen.

§ 36 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Kasse an die Mitglieder bzw. an die Leistungsempfänger erfolgen durch Rundschreiben oder durch briefliche Benachrichtigung.

ABSCHNITT 6. Auflösung der Kasse

§ 37 Auflösung der Kasse

1. Über die Verwendung des Kassenvermögens bei Auflösung der Kasse entscheidet die Vertreterversammlung vorbehaltlich der Genehmigung der Trägerunternehmen.
2. Der Beschluss über die Auflösung der Kasse bedarf der Zustimmung der Trägerunternehmen und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
3. Im Fall der Auflösung der Kasse ist das Vermögen ausschließlich zur Sicherstellung der bereits laufenden Renten und der Rentenanwartschaften nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu verwenden.

ABSCHNITT 7. Satzungsänderungen und Übergangsvorschriften

§ 38 Satzungsänderungen

1. Die Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der DEUTSCHER HEROLD Aktiengesellschaft und der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft bzw. ihrer jeweiligen Rechtsnachfolger sowie der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
2. Änderungen der §§ 2, 3, 5, 7, 8, 10 - 16, 21, 32 und 37 der Satzung haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse und laufende Renten.

	Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.	
--	---	--

3. Die Änderungen werden wirksam an dem Tage, an dem alle erforderlichen Genehmigungen und Änderungsbeschlüsse vorliegen.

§ 39 Übergangsvorschriften

1. Für die bereits fällig gewordenen und die bis zum 1.1.1984 fällig werdenden Ansprüche auf Altersrente gilt die Satzung in der Fassung vom 9. Februar 1982.
2. Schuldlos geschiedene Ehefrauen von Mitgliedern, denen nach § 15 Absatz 2 der Satzung vom 9. Februar 1982 eine Anwartschaft auf Witwenrente zustand, behalten diese Anwartschaft, sofern die Anwartschaft ihres geschiedenen Ehemanns zum 31.12.1982 bereits unverfallbar im Sinne des Betriebsrentengesetzes geworden ist.

	Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.	
--	---	--

A N H A N G

Änderung von § 28 Absatz 2 (= § 32 Absatz 2 n.F.) genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 20.12.2007; Geschäftszeichen: VA 14 – VU 2047 – 2007/5.

weitere Änderungen genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 11.02.2008 (Geschäftszeichen: VA 14 – VU 2047 – 2008/1), durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 24.01.2014 (Geschäftszeichen: VA 14 – I 5002 VU 2047 – 2010/1), durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 04. Januar 2017 (Geschäftszeichen: VA 13 –1 5002 VU 2047 – 2016/0001), durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 18.03.2020; Geschäftszeichen: VA 13 –1 5002-2047 – 2019/0001 sowie

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 14.03.2023; Geschäftszeichen: VA 13 –1 5002/00209#00011.

Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.

Zu § 16 Absatz 2.2. der Satzung

Anlage 1.1

Rentenerhöhungen für freiwillige Mitglieder

Für freiwillige Mitglieder beträgt die jährliche Altersrente bzw. Berufsunfähigkeitsrente je 1.000 DM Einmalbeitrag

bei einem Alter *) von.... Jahren	für Einmalbeiträge bis einschl. 31.12.1983		für Einmalbeiträge im Jahre 1984	
	für Männer DM	für Frauen DM	für Männer DM	für Frauen DM
35	141,-	157,-	122,75	139,48
36	138,-	153,-	119,42	135,66
37	134,-	148,-	116,19	131,95
38	131,-	144,-	113,06	128,34
39	128,-	139,-	110,03	124,82
40	124,-	135,-	107,07	121,40
41	121,-	131,-	104,20	118,06
42	118,-	127,-	101,41	114,80
43	115,-	123,-	98,69	111,60
44	113,-	119,-	96,03	108,45
45	110,-	115,-	93,42	105,35
46	107,-	112,-	90,88	102,29
47	105,-	108,-	88,40	99,28
48	102,-	104,-	85,99	96,33
49	100,-	101,-	83,63	93,42
50	97,-	97,-	81,31	90,57
51	95,-	94,-	79,05	87,79
52	93,-	91,-	76,84	85,08
53	91,-	88,-	74,69	82,42
54	89,-	85,-	72,57	79,81
55	87,-	82,-	70,48	77,22
56	85,-	79,-	68,41	74,63
57	83,-	76,-	66,33	72,04
58	82,-	73,-	64,22	69,42
59	80,-	70,-	62,05	66,74

	Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.	
--	---	--

bei einem Alter *) von.... Jahren	für Einmalbeiträge bis einschl. 31.12.1983		für Einmalbeiträge im Jahre 1984	
	für Männer DM	für Frauen DM	für Männer DM	für Frauen DM
60	78,-	67,-	59,76	63,97
61	77,-	-	-	-
62	75,-	-	-	-
63	73,-	-	-	-
64	70,-	-	-	-
65	68,-	-	-	-

*) Es gilt das Alter bei Beitragsentrichtung (Jahr der Beitragsentrichtung abzüglich Geburtsjahr).

	Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.	
--	---	--

Für freiwillige Mitglieder beträgt die jährliche Altersrente bzw. Berufsunfähigkeitsrente je 1.000 DM Einmalbeitrag

für Einmalbeiträge ab 1.1.1985		
bei einem Alter *) von.... Jahren	für Männer DM	für Frauen DM
35	122,05	125,06
36	118,52	121,45
37	115,09	117,96
38	111,76	114,56
39	108,54	111,25
40	105,43	108,04
41	102,41	104,93
42	99,48	101,91
43	96,63	98,98
44	93,87	96,14
45	91,20	93,37
46	88,61	90,71
47	86,09	88,11
48	83,64	85,58
49	81,26	83,12
50	78,95	80,69
51	76,71	78,35
52	74,53	76,08
53	72,41	73,88
54	70,36	71,74
55	68,36	69,66
56	66,40	67,64
57	64,46	65,67
58	62,51	63,71
59	60,53	61,74
60	58,47	59,74

*) Es gilt das Alter bei Beitragsentrichtung (Jahr der Beitragsentrichtung abzüglich Geburtsjahr).

	Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.	
--	---	--

Zu § 16 Absatz 2.3. der Satzung

Anlage 1.2

Rentenerhöhungen für ordentliche Mitglieder durch freiwillige Einmalbeiträge

Die jährliche Altersrente bzw. Berufsunfähigkeitsrente beträgt je 1.000 DM freiwilligen Einmalbeitrag

bei einem Alter *) von.... Jahren	für Einmalbeiträge im Jahre 1984		für Einmalbeiträge ab 1.1.1985	
	für Männer DM	für Frauen DM	für Männer DM	für Frauen DM
35	137,30	156,90	136,63	140,27
36	133,27	152,21	132,37	135,89
37	129,39	147,68	128,24	131,67
38	125,64	143,29	124,25	127,59
39	122,02	139,04	120,42	123,62
40	118,51	134,92	116,73	119,80
41	115,11	130,92	113,15	116,11
42	111,81	127,03	109,70	112,53
43	108,61	123,23	106,36	109,08
44	105,50	119,51	103,13	105,75
45	102,46	115,86	100,02	102,51
46	99,51	112,28	97,01	99,41
47	96,63	108,78	94,10	96,40
48	93,85	105,35	91,28	93,47
49	91,13	101,99	88,55	90,63
50	88,48	98,71	85,90	87,84
51	85,89	95,52	83,33	85,16
52	83,38	92,42	80,85	82,58
53	80,93	89,39	78,44	80,07
54	78,53	86,43	76,12	77,64
55	76,16	83,50	73,86	75,28
56	73,83	80,59	71,65	73,00
57	71,50	77,67	69,47	70,78
58	69,13	74,74	67,29	68,58
59	66,71	71,76	65,07	66,37
60	64,17	68,68	62,78	64,14

*) Es gilt das Alter bei Beitragsentrichtung (Jahr der Beitragsentrichtung abzüglich Geburtsjahr).

	Satzung Versorgungskasse der Deutscher Herold Ver- sicherungsgesellschaften Versicherungs- verein a.G.	
--	---	--

Zu § 1 Absatz 2 der Satzung

Anlage 1.3

Liste der für VKI relevanten gegenwärtig oder vormals zur Zurich Gruppe Deutschland gehörenden Gesellschaften (Stand: 29.11.2022):

- Bonnfinanz Aktiengesellschaft für Vermögensberatung und Vermittlung, Bonn
- DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
- DEUTSCHER HEROLD Aktiengesellschaft, Köln
- Deutscher Pensionsfonds Aktiengesellschaft, Köln
- REAL GARANT Versicherung Aktiengesellschaft, Denkendorf,
- TDG Tele Dienste GmbH, Oberursel (Taunus)
- Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland), Frankfurt am Main (auch als mittelbare Rechtsnachfolgerin der Bonner Akademie Gesellschaft für DV- und Management Training, Bildung und Beratung mbH, Bonn und der Zürich Vertriebs GmbH sowie als direkte Rechtsnachfolgerin der Zürich Service GmbH, Bonn und der Zurich GI Management AG (Deutschland), Frankfurt am Main, jeweils kraft Verschmelzung)
- Zurich Insurance plc. Niederlassung für Deutschland, Frankfurt am Main (auch als Rechtsnachfolger der Baden-Badener Versicherung AG, St. Ingbert kraft Verschmelzung)
- Zurich Kunden Center GmbH, Frankfurt am Main
- Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Köln
- Zurich Rechtsschutz Deutschland GmbH, Köln
- Zurich Vorsorge-Beratungs und Vertriebs GmbH (Deutschland), Frankfurt am Main